

Satzung über Märkte der  
Stadt Bischofsheim i.d.Rhön  
**Marktsatzung**

vom 09.03.2022

zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Marktsatzung  
der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön vom 27.11.2023

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Gegenstände des Marktverkehrs

**II. Zulassung**

- § 5 Teilnahme an den Veranstaltungen, Zulassung
- § 6 Versagung der Zulassung
- § 7 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

**III. Zuweisung**

- § 8 Zuweisung von Verkaufsplätzen
- § 9 Auf- und Abbau
- § 10 Verkaufseinrichtungen

**IV. Marktordnung**

- § 11 Marktaufsicht, Marktbetrieb
- § 12 Verhalten auf dem Markt
- § 13 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

**V. Schlussvorschriften**

- § 14 Ausnahmen
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 09.03.2022, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön vom 13.12.2022:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön stattfindenden Märkte und Sonderveranstaltungen. Märkte im Sinne dieser Satzung sind alle Veranstaltungen nach § 2.
- 2) Diese Marktsatzung ersetzt die gewerberechtliche Einzelfestsetzung für alle in § 2 in Verbindung mit §§ 3 und 4 geregelten Märkte.

### **§ 2 Öffentliche Einrichtungen**

- 1) Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön betreibt die nachfolgend aufgeführten jährlich stattfindenden Märkte als öffentliche Einrichtung:
  - 1) Frühlingsmarkt als Krammarkt – am zweiten Sonntag im April (falls der Markt auf den Ostersonntag fallen würde, am Sonntag danach)
  - 2) Pfingstmarkt als Krammarkt – am Sonntag vor Pfingsten
  - 3) Himmelfahrtsmarkt als Krammarkt – 15.08.
  - 4) Genuss- und Kunsthandwerkermarkt als Spezialmarkt – 03.10.
- 2) Für die Märkte werden folgende Plätze festgelegt:
  - Marktplatz,
  - Herrngasse einseitig sowie
  - Löwenstraße einseitig

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Folgende Öffnungszeiten werden festgelegt:

- Kram- und Spezialmärkte: 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Sonderveranstaltungen: Termin, Dauer und Öffnungszeit werden durch die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön nach Bedarf festgelegt.

## **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

Es dürfen angeboten werden:

### **1) am Frühlingsmarkt als Krammarkt:**

- a) Waren aller Art (z.B. Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, Haushaltsgegenstände einschließlich Neuheiten, Textilien, Schmuckwaren und Bücher) ausgenommen solche, zu deren Anbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen).
- b) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle. Zum Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

### **2) am Pfingstmarkt als Krammarkt:**

- a) Waren aller Art (z.B. Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, Haushaltsgegenstände einschließlich Neuheiten, Textilien, Schmuckwaren und Bücher) ausgenommen solche, zu deren Anbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen).
- b) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle. Zum Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

### **3) am Himmelfahrtsmarkt als Krammarkt:**

- a) Waren aller Art (z.B. Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, Haushaltsgegenstände einschließlich Neuheiten, Textilien, Schmuckwaren und Bücher) ausgenommen solche, zu deren Anbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen).
- b) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle. Zum Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

### **4) am Genuss- und Kunsthandwerkermarkt als Spezialmarkt:**

- a) handwerklich gefertigte Kunstgegenstände, regionale Lebensmittel, Gewürze, Tee, Pralinen, Weine, Biere, Schnäpse, Honig und dergleichen.
- b) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle. Zum Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

### **5) Sonderveranstaltungen:**

Das Warensortiment wird jeweils bestimmt

## **II. Zulassung**

### **§ 5 Teilnahme an den Veranstaltungen, Zulassung**

- 1) Es ist jedermann gestattet, an den Veranstaltungen im Rahmen des Platzangebotes und der nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 3 bis 6) teilzunehmen.
- 2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 bedarf der Zulassung.

- 3) Die Zulassung ist schriftlich und unter Angabe der genauen Personalien des Bewerbers, Art und Größe seines Geschäfts, der gewünschten Verkaufsfläche sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen oder Lustbarkeiten und ein aktuelles Foto des angebotenen Sortiments bei der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön, Tourist-Information, Kirchplatz 7, 97653 Bischofsheim i.d.Rhön zu beantragen. Bewerber mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern beantragen. Art. 42a und Art. 71a bis 71e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- 4) Die Zulassung für die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt für einzelne Markttag (Tagessplatz).
- 5) Die Bewerbung ist frühestens am 01.11. des Vorjahres und spätestens drei Monate vor der Veranstaltung möglich. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Von der Frist kann nur abgewichen werden, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 6) Über den vollständig eingereichten Antrag auf Zulassung entscheidet die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage eines durch den Stadtrat der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön vorgegebenen Vergabesystems innerhalb einer Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Über Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden (Abs. 5 Satz 4) wird umgehend entschieden. Die Genehmigungsfiktion nach Art. 42a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG tritt in diesen Fällen nicht ein.

## **§ 6 Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Die Versagung mit Begründung wird dem Marktbewerber schriftlich mitgeteilt.

## **§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zulassung**

- 1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
  1. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
  2. der Inhaber der Zulassung
    - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbeson-

- dere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
- b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
  - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
- 2) Die Zulassung erlischt,
- 1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
  - 2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
  - 3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
  - 4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön seinen Warenkreis ändert.

### **III. Zuweisung**

#### **§ 8 Zuweisung von Verkaufsplätzen**

- 1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- 2) Der Verkaufsort wird für die Dauer des jeweiligen Marktes (Tagesplatz) zugewiesen.
- 3) Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (in Ausnahmefällen auch mündlich bzw. fernmündlich) und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze oder Plätze, die nicht spätestens bis 09.00 Uhr des jeweiligen Marktes bezogen sind, können anderen Bewerbern zugewiesen werden.
- 4) Die Verteilung der Verkaufsstände richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- 5) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- 6) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, wenn auf der Fläche insbesondere bauliche Änderungen oder der Platz für unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird, oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- 7) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 7 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 6 widerrufen wird.

- 8) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und der Platz im sauberen Zustand der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

### **§ 9 Auf- und Abbau**

- 1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- 2) Ein Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.
- 3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön auf- und abgebaut werden.
- 4) Jeder Anbieter hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

### **§ 10 Verkaufseinrichtungen**

- 1) Als Verkaufseinrichtungen sind zugelassen:  
Verkaufswagen, -anhänger und Stände. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- 2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

## **IV. Marktordnung**

### **§ 11 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- 1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- 2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folgen zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf verlangen Warenproben zu geben.

- 3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktgelände sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- 4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Einzelhandelsgeschäften sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.
- 5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

## **§ 12 Verhalten auf dem Markt**

- 1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

## **§ 13 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

- 1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- 2) Die Anbieter sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. für die Marktabfälle Müllbehälter vorzuhalten,
  3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- 3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benützungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön insofern von der Haftung gegenüber Dritten frei.
- 4) Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen. Die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 14 Ausnahmen**

- 1) In begründeten Fällen kann die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

- 2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigelegt werden.

### **§ 15 Haftung**

- 1) Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- 2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- 3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bedienten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- 4) Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

### **§ 16 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Marktzeiten nicht einhält (§ 3),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 4),
3. ohne erforderliche Zulassung Waren verkauft (§ 5),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 8 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 8 Abs. 3),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 8 Abs. 5),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 8 Abs. 8),
8. gegen Vorschriften des § 9 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 10 genannten Anforderungen entsprechen.

10. den Aufsichtspersonen keine Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 11 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 11 Abs. 2 enthaltenen Anweisungen zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände abstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktgelände nicht freihält (§ 11 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 12 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 13).

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 11.11.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 15.04.2016 außer Kraft.

Bischofsheim i.d.Rhön, den 09.03.2022



Georg Seiffert  
Erster Bürgermeister